

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 26. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL. NRW. S. 1211), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17.03.2021 (MBL. NRW. 2021 S. 86) geändert worden ist, beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. die Bearbeitung von Erstanträgen auf Weiterbildungsbefugnis bei Chefarztwechsel und für jeden Antrag auf kommissarische Befugnis (nicht nur bei Verlängerung)
= € 250,00“

b) Dem Buchstaben A werden folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:

„9. die erneute Organisation eines Prüfungstermins nach erfolgter Einladung zur Prüfung und Absage des Prüfungstermins durch den Antragsteller = € 100,00

10. Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Nummern 1 bis 9 anfallen = € 1.000,00“

c) In Buchstabe B Ziffer 1 werden die Wörter „die Durchführung von“ durch die Wörter „das Verfahren zu“ ersetzt.

d) In Buchstabe B Ziffer 3 werden die Wörter „die Durchführung von“ durch die Wörter „das Verfahren zu“ ersetzt.

e) In Buchstabe B Ziffer 4 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Kompetenzfeststellung“ durch das Wort „Qualifikationsanalyse“ ersetzt.

f) Buchstabe B Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistent/in in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation Entlastende Versorgungsas-

sistent/in (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistent/in (NäPa) gemäß Curriculum der Bundesärztekammer
= € 150,00“

g) Buchstabe C Ziffer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Ärztliche Stelle Röntgen — je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen

- je Gerät in der diagnostischen Radiologie = € 500,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 300,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 400,00
- Teilprüfung von drei Prüfbereichen = € 500,00

- Einzelgeräte Mitbetreiber (SSV2) = € 250,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 125,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 250,00

- Mammographie Screening = € 280,00
- Mammographie Screening Mitbetreiber (SSV2) = € 280,00

- je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität = € 220,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 120,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 220,00

- je Osteodensitometriegerät = € 200,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich = € 150,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen = € 200,00

- Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 3 Teleradiologen = € 1.130,00

- Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 3 Teleradiologen = € 980,00

- Teleradiologie — je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 3 Teleradiologen = € 880,00

- pro bis zu 3 weitere Teleradiologen zusätzlich
= € 130,00

- Teilprüfung Teleradiologie
- von einem Prüfbereich = € 380,00
- von zwei Prüfbereichen = € 580,00
- von drei Prüfbereichen = € 780,00
- von vier Prüfbereichen = € 980,00“

h) In Buchstabe C Ziffer 1.2 im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „Therapiegeräte nach RÖV/Seed-Implantationen“ durch das Wort „Röntgentherapiegeräte“ ersetzt.

i) In Buchstabe D Ziffer 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetz (AMG)“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung:“ eingefügt.

j) Dem Buchstaben D wird folgende Ziffer 1.3 angefügt:

„1.3 nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung:

Für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung bestimmen sich die Gebühren nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.“

k) Buchstabe D Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG)

Für klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen von Medizinprodukten nach dem MPG oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG) bestimmen sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungs-gebührenordnung des Landes (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweiligen Fassung.“

l) In Buchstabe D werden die Ziffern 2.1 bis 2.6 gestrichen.

m) In Buchstabe D Ziffer 6.1 wird in der Überschrift das Wort „AMG“ durch das Wort „GCP-V“ ersetzt.

n) In Buchstabe D Ziffer 6.1 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „AMG“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung“ eingefügt.

o) In Buchstabe D Ziffer 6.2 werden nach dem Wort „AMG“ die Wörter „in der am 26.01.2022 geltenden Fassung“ eingefügt.

p) Dem Buchstaben D wird folgende Ziffer 6.4 angefügt:

„6.4 In klinischen Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.

In klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nach der Verordnung (EU) 2017/745 bestimmen sich die Ge-

bühren abweichend nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).“

q) Buchstabe E Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Kopien und Bescheinigungen

- 2.1 die Erstellung von Kopien bis 50 Seiten, pro Kopie = € 0,50
- 2.2 die Erstellung von Kopien ab der 51. Seite, pro Kopie = € 0,15
- 2.3 die Erteilung von beglaubigten Kopien = € 20,00
- 2.4 die Erteilung von Bescheinigungen = € 20,00
- 2.5 die Erteilung von Bescheinigungen nach § 75 a SGB V = € 25,00
- 2.6 die Erteilung von EU-Konformitätsbescheinigungen = € 60,00“

r) Buchstabe F Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung = € 400,00“

s) Dem Buchstaben F werden folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

- „3. die durchzuführende Eignungsprüfung = € 1.050,00
- 4. die Verwaltungsaufwandsentschädigung bei
 - 4.1 Absage der Fachsprachenprüfung nach Einladung = € 175,00
 - 4.2 Nichterscheinen bei der Fachsprachenprüfung ohne Ankündigung = € 400,00
 - 4.3 durch die zuständige Stelle genehmigtem Rücktritt von der Kenntnisprüfung oder der Eignungsprüfung = € 175,00“

t) Buchstabe G Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„G Die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung

- 1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 - 1.1 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00
 - 1.2 Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00
 - 1.3 Printmedien = € 200,00
 - 1.4 eLearning, Blended Learning = € 300,00
 - 1.5 eLearning, Blended Learning mit Prüfungen auf die Qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung = € 500,00

- 1.6 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen
mit Sponsoring und/oder Teilnehmer-
gebühren = € 225,00
- 1.7 Webinare und Hybrid-Veranstaltungen
mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter
und Sponsor identisch sind = € 325,00“

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 27. Mai 2024

u) In Buchstabe G Ziffer 2 wird nach dem Wort „Ziffer“ der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

Der Präsident

v) In Buchstabe G nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

Dr. med. Johannes Albert Gehle

„Die Prüfung von Fort- und Weiterbildungsinhalten im Rahmen von eLearning und Blended Learning pro Unterrichtseinheit (UE) zuzüglich zur Grundgebühr, Ziffer G 1 = € 50,00“

w) In Buchstabe G werden die bisherigen Ziffern 3 bis 8 die Ziffern 4 bis 9.

x) In Buchstabe G wird nach dem Wort „Ziffer“ der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „G“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

y) In Buchstabe H werden die Wörter, das Zeichen, die Ziffern und Buchstaben „nach § 16 Abs. 4 Nr. 11 MRVG NRW“ durch die Wörter „im Rahmen forensischer Gutachten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 vierter Spiegelstrich werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Verfahren zu“ eingefügt.

3. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Münster, den 5. Dezember 2022

Der Vizepräsident

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: G. 0921

Im Auftrag
(Hamm)